

**Schulgeldordnung
für die Musikschule der Stadt Lennestadt
vom 01.09.2001**

§ 1

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erhebt die Stadt Lennestadt Schulgeld.
- (2) Schulgeldpflichtig sind die Schüler, bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldebestätigung durch die Musikschule und endet mit der fristgerechten Abmeldung des Schülers. Bei nicht fristgerechter Abmeldung endet die Zahlungspflicht mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.

§ 2

- (1) Das Schulgeld beträgt im Jahr:

Jahresbeträge in Euro (€):

a) für die Musikalische Früherziehung	189 €
für die Musikalische Grundausbildung	220 €

- b) für den Instrumental- und Vokalunterricht

Jahresbeträge in Euro (€):

	Kinder + Jugendl.	Erwachsene ab 18 Jahre
je Schüler bei einer Wochenstunde im Einzelunterricht mit 45 Minuten	630 €	1.260 €
je Schüler bei einer Wochenstunde im Einzelunterricht mit 30 Minuten	504 €	1.008 €
Im Zweierunterricht mit 45 Minuten	315 €	630 €
im Gruppenunterricht (ab 3 Schülern) mit 60 Minuten	315 €	630 €

Für die in Berufsausbildung bzw. im Studium befindlichen Erwachsenen sind gegen jährliche Vorlage entsprechender Nachweise bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Tarife für Kinder und Jugendliche maßgebend.

c) für das Entleihen von Instrumenten je Instrument

Beträge in Euro (€):

für das erste ½ Jahr komplett	15,00 €
für das zweite ½ Jahr komplett	30,00 €
danach pro weiteres Ausleihjahr komplett	120,00 €

- (2) Bei Unterrichtsausfällen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, wird das Schulgeld am Jahresende nur dann erstattet bzw. verrechnet, wenn während des gesamten Jahres der Unterricht mindestens entsprechend dem Stundensoll eines Monats ausgefallen ist. Durch den Ausfall vereinzelter Unterrichtsstunden entsteht kein Erstattungs- bzw. Verrechnungsanspruch.
- (3) Das Schulgeld für Schüler aus fremden Musikschulgebieten wird um 50 % erhöht.
- (4) Zum 01.09.2002 erhöht sich das Schulgeld um 5 %, zum 01.09.2003 um weitere 3 %.

§ 3

- (1) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung von 50 % des entsprechenden Schulgeldes wird gewährt, wenn das Familieneinkommen den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zuzüglich 30 % der Regelsätze nicht übersteigt.

Die Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

b) Geschwisterermäßigung

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen, ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- für das zweite Kind um 25 %
- für das dritte Kind um 50 %.

Das vierte und jedes weitere Kind sind schulgeldfrei.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

Jugendliche über 18 Jahre werden dabei nur noch berücksichtigt, solange sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und mit im eigenen Haushalt der Erziehungsberechtigten leben.

c) Mehrfachermäßigung

Bei Belegung mehrerer Instrumentalfächer wird eine Ermäßigung als Stipendium auf schriftlichen Antrag nur dann gewährt, wenn die Leistungen des Teilnehmers eine derartige Förderung rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 30 %.

- (2) Die Ermäßigungen werden in obiger Reihenfolge, jedoch nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

Das Schulgeld wird auch in der Ferienzeit erhoben. Es ist jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Wunsch ist auch eine monatliche Fälligkeit möglich.

§ 5

Die Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft. Zum 01.09.2002 wird eine Erhöhung um 5 % und zum 01.09.2003 eine Erhöhung des Schulgeldes um 3 % wirksam.